**Feststellung gemäß § 5 UVPG
Dr. Paul Lohmann GmbH & Co. KGaA, Emmerthal**

**GAA Hannover v. 12.11.2020 ― HI 023621474 / H 20-006 ―**

Die Firma Dr. Paul Lohmann GmbH & Co. KGaA, Hauptstraße 2 in 31860 Emmerthal, hat mit Schreiben vom 30.12.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m.
§ 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Salzen am Standort in 31860 Emmerthal, Hauptstraße 2, Gem. Kirchohsen,
Flur 2, Flurstück 24/20 beantragt. Zudem wurde ein Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG gestellt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist u. a.:

* Ausweitung der Betriebszeiten der PPC-Produktion (PPC = Pharma Produkte Citrate) auf ein 4- bzw. 5-Schicht-System & Ausweitung der Betriebszeiten auf Sonn- und Feiertage
* Erhöhung der Kapazität der PPC-Produktion von bisher 480 t/a auf 650 t/a

🡪 von dieser Kapazitätserhöhung bleibt die Kapazität der Gesamtanlage von 348 t/d unberührt (Verlagerung innerhalb der Gesamtanlage)

* Verlagerung einzelner Produktionsschritte, wie z. B. die Trocknung von Produkten
* Verlagerung des Destillationsraumes (DR) (BE 0005) und Ausweitung der Betriebszeiten auf Sonn- und Feiertage
* Klarstellung der Betriebszeiten bestehender Produktionsanlagen (Klarstellung der Zulässigkeit des Betriebs an Sonn- und Feiertagen für folgende Produktionsbereiche:
* BE 0001 – Alter Turm (AT)
* BE 0002 – Neuer Turm (NT)
* BE 0003 – Salze (SZ)
* BE 0004 – Trockneranlage (TA)
* BE 0006 – Fällraum (FR)

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

**Begründung:**

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 ist für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls folgendes Prüfprozedere erforderlich:

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gem. Anlage 3 UVPG vorgenommen worden ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 1 UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens:

Es erfolgen keine Flächeninanspruchnahme, Neuversiegelung oder Erdarbeiten. Es ist keine zusätzliche Versiegelung vorgesehen. Bei den beschriebenen Änderungen handelt es sich um bereits bestehende Produktionsanlagen innerhalb von bestehenden Gebäuden. Die Kapazität der Gesamtanlage beträgt 348 t/d. Hieran ändert sich nichts.

Das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt, da keine Bauvorhaben beabsichtigt sind. Ein erheblicher negativer Einfluss auf die Flora und Fauna entsteht dadurch nicht. Durch das Vorhaben erhöht sich das Abwasseraufkommen minimal. Die Abwassermengen verbleiben innerhalb der genehmigten Einleitmengen und den festgelegten Überwachungswerten. Das Abwasser wird zunächst einmal behandelt und durch die betriebseigene Abwasserreinigungsanlage in die Weser eingeleitet. Ein weiterer Teil des anfallenden Abwassers wird indirekt eingeleitet (Gemeinde Emmerthal). Im Destillationsraum wird die Abluft über einen Nassabscheider abgeleitet.

Emissionen durch Erschütterungen, Licht, Gerüche etc. sind beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht vorhanden. Störfallrelevante Änderungen sind nicht beantragt.

Standort des Vorhabens:

Der Standort der Firma liegt in einem Industriegebiet.

Die Änderungen erfolgen auf dem bereits vorhandenen Betriebsstandort. Es handelt sich le-diglich um eine wesentliche Änderung der Anlage innerhalb bestehender Gebäude. In südöstlicher Richtung befindet sich das KKW Grohne. Der Standort ist durch anderes Gewerbe vorbelastet.

Der Standort liegt außerhalb des im Jahr 2012 vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Weser. Ein geringer Teilbereich liegt jedoch innerhalb des im Jahr 2004 festgesetzten Überschwemmungsgebietes (198 Weser „Hameln-Pyrmont“). Das Heilquellenschutzgebiet (HQSG „Bad Pyrmont“) ist direkt in der Nähe des Standortes. Das Naturschutzgebiet „Emmerthal“ befindet sich in der Nähe des Standortes. Es sind hinsichtlich dieser Gebiete keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Der Standort befindet sich innerhalb des Naturparks Weserbergland. Das Betriebsgelände grenzt direkt an das Landschaftsschutzgebiet Wesertal (LSG HM 00033) und einen wertvollen Gastvogelbereich. Es sind diesbezüglich allerdings keine erheblichen Auswirkungen zu erwar-ten.

Weiterhin wurde seitens der beteiligten Behörden nicht geltend gemacht, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.